



1/SN-320/ME von 17

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

BONNEN GZSETZENTWURF	
Zl. 61	25/19 P3
Datum: 23. MRZ. 1994	
Verteilt 28. März 1994	

ZI 613-01/94

*St. Dorsey*

**Betrifft:** Besoldungsreform; Übermittlung eines über-  
arbeiteten Gesetzesentwurfes  
do GZ 921 300/12-II/A/1/94 vom 10. Feber 1994

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

18. März 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 613-01/94

**Elektroschritt**

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft: Besoldungsreform; Übermittlung eines über-  
arbeiteten Gesetzesentwurfes  
do GZ 921 300/12-II/A/1/94 vom 10. Feber 1994

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

(1) Der nunmehr vorliegende geänderte Entwurf läßt Erläuterungen, aus denen die Gründe für die überarbeiteten und neuen Bestimmungen hervorgehen, vermissen. Insb ist deshalb nicht zu erkennen, warum keine der seinerzeitigen Anregungen in der Stellungnahme des Rechnungshofes zum im August 1993 ausgesendeten Entwurf berücksichtigt wurde.

(2) Nach dem nunmehrigen Entwurf treten die ursprünglichen Ziele, ein modernes, leistungsbezogenes, motivierendes, möglichst verwaltungssparend vollziehbares Dienst- und Besoldungsrecht zu schaffen, weitgehend in den Hintergrund. Zu den grundsätzlich aus Sicht des Dienstgebers zu begrüßenden, den Beamten aber benachteiligenden Lockerungen beim Versetzungsschutz bzw bei der Möglichkeit von Verwendungsänderungen treten teilweise auffällige Verschlechterungen in der Besoldung.

(3) Nach Ansicht des RH erschiene es wohl zweckmäßiger, durch verwaltungsreformatorische Maßnahmen auf eine schlankere, personalsparendere Verwaltung hinarbeiten und den Rationalisierungsgewinn teilweise für eine leistungsgerechte und motivationsfördernde Besoldung zu verwenden.

(4) Die offensichtliche Starrheit des Systems erlaubt es immer weniger, besonders herausragende Leistungen von Beamten zu honorieren. Die enge Abhängigkeit von Arbeitsplatzbewertung und vom einjährig bindenden Stellenplan läßt es in Verbindung mit der Kompliziertheit des Änderungsverfahrens, in das nun zusätzlich das BMF eingebunden wurde,

RECHNUNGSHOF, ZI 613-01/94

- 2 -

kaum zu, rasch geänderten Bedürfnisse der Verwaltung zu entsprechen. Auch ist damit ein wesentlicher Eingriff in die Organisationsgewalt des jeweiligen Obersten Organs verbunden.

(5) Das Bewertungsverfahren erscheint nach wie vor nicht ausreichend transparent und ist betont leitungs- und nicht leistungsorientiert. Es ist nicht auszuschließen, daß sich Organisationsstrukturen in verstärktem Ausmaß personenbezogen und mit dem Ziel günstigerer Zuordnungen entwickeln.

(6) Die Zielsetzung einer Erhöhung der Mobilität entsprechend, sollte die Besoldung von Beamten bei Probeverwendungen auf Arbeitsplätzen, die einer anderen Besoldungsgruppe zuzuordnen sind, geregelt werden. Sinnvoll wäre, daß die Zuständigkeit für Feststellung dieser Ansprüche beim anfordernden Ressort läge.

(7) Es ist zunehmend fraglich, wie die vielfältigen Rückfalls- und Währungsregelungen planstellenmäßig abgedeckt werden sollen, sofern nicht wieder eine, sicherlich sehr kompliziert zu handhabende, Planstellenreserve eingerichtet wird.

(8) Da ein enger faktischer Zusammenhang zwischen den Dienstverhältnissen der Beamten und der Vertragsbediensteten besteht, erscheint nur eine gemeinsame Behandlung zielführend.

(9) Hinsichtlich der Auswirkungen der Besoldungsreform auf den Rechnungshof wird einleitend auf die seinerzeitige Stellungnahme vom 28. September 1993 zur do GZ 921 301/1-II/A/1/93, RHZI 3237-01/93, verwiesen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf ist weitestgehend auf die typische Verwendung im Verwaltungsbereich abgestimmt und wird der besonderen, in ihrer Art unvergleichlichen Tätigkeit der Prüfungsbeamten des den Allgemeinen Vertretungskörpern unmittelbar angelegerten Obersten Kontrollorgans in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. In besonderer Weise betrifft dies die Systematik der Zuordnung zu den einzelnen Funktionsgruppen, weil die Verantwortung der Prüfungsorgane durch ihr besonderes Maß an Selbständigkeit sowie die Eigentümlichkeit der Kontrolltätigkeit mit der streng auf das hierarchische Prinzip abstellenden Verwaltungstätigkeit nicht vergleichbar ist. Auch erscheint eine Einstufung der als Abteilungsleiter bezeichneten Funktionäre, denen die Verantwortung für die Prüfungstätigkeit hinsichtlich eines oder mehrerer Ressorts, Gebietskörperschaften oder Branchen

RECHNUNGSHOF, ZI 613-01/94

-3-

im Bereich der öffentlichen Unternehmungen zukommt, wegen der unumgänglich notwendigen Beurteilung von Gesamtzusammenhängen, von der Bedeutung eher mindestens einem für die gesamtstrategischen und grundsätzlichen Angelegenheiten, also einem für besonders bedeutungsvolle Angelegenheiten zuständigem Gruppenleiter, gleichsetzbar.

(10) Durch eine enge Koppelung von Arbeitsplatzbewertung und funktionsgruppenweise gegliedertem Stellenplan sowie durch die gesetzliche Festlegung von Richtverwendungen wird trotz der Bestimmungen des § 274 (neu) die Diensthöhe des Präsidenten des RH gegenüber den bisherigen Gegebenheiten wesentlich zurückgedrängt. Damit käme künftighin dem BKA allenfalls gemeinsam mit dem BMF ein maßgeblicher Einfluß auf die innere Organisation und damit auf die Aufgabenerfüllung und Gestaltung der Prüfungstätigkeit des RH zu. Dies stünde im Gegensatz zu den ua in der bereits im Jahre 1977 von der internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) beschlossenen "Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle" (in der Anlage beigeschlossen) verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit der Obersten Finanzkontrollorganisationen.

Der RH sieht sich daher nicht in der Lage, den vorliegenden Gesetzesentwurf als seiner Tätigkeit förderlich zu beurteilen.

-

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

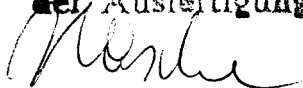
Anlage

18. März 1994

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



LIMA DECLARATION  
OF GUIDELINES  
ON AUDITING  
PRECEPTS

DÉCLARATION  
DE LIMA  
SUR LES LIGNES  
DIRECTRICES  
DU CONTRÔLE  
DES FINANCES  
PUBLIQUES

DECLARACIÓN  
DE LIMA  
SOBRE  
LAS LÍNEAS  
BÁSICAS  
DE LA  
FISCALIZACIÓN



EXPERIENTIA MUTUA  
OMNIBUS PRODEST

DEKLARATION  
VON LIMA  
ÜBER DIE LEITLINIEN  
DER FINANZKONTROLLE

**I N T O S A I**

# Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle

## Präambel

Der in Lima zusammengetretene IX. Kongreß der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) hat in Anbetracht der Tatsache,

- daß die ordnungsgemäße und rationelle Verwendung öffentlicher Mittel eine der wesentlichen Voraussetzungen für die richtige Handhabung der öffentlichen Finanzen und die Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen ist;
- daß es zur Erreichung dieses Zieles unumgänglich notwendig ist, daß jeder Staat über eine Oberste Rechnungskontrollbehörde verfügt, deren Unabhängigkeit gesetzlich verankert ist;
- daß das Vorhandensein einer solchen Behörde umso mehr erforderlich ist, weil die staatlichen Aktivitäten sich immer mehr auf den Sozial- und Wirtschaftsbereich ausdehnen und damit die Grenzen des herkömmlichen öffentlichen Finanzwesens überschritten werden;
- daß die spezifischen Ziele der öffentlichen Finanzkontrolle, nämlich die sachgerechte und wirksame Verwendung öffentlicher Mittel, das Streben nach einer straffen Wirtschaftsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit und die Information sowohl der staatlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung von objektiven Berichten für die Stabilität und die Fortentwicklung der Staaten im Sinne der Postulate der Vereinten Nationen notwendig sind;
- daß auf den vorangegangenen internationalen Kongressen der INTOSAI von den Vollversammlungen Beschlüsse gefaßt wurden, deren Verbreitung von allen Mitgliedsländern gebilligt wurde;

### BESCHLOSSEN:

- das Dokument mit dem Titel „Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle“ zu veröffentlichen und zu verbreiten.

# I. Allgemeines

## § 1. Zweck der Kontrolle

Die Institution der Kontrolle ist der öffentlichen Finanzwirtschaft als einer treuhändiger Wirtschaft immanent. Kontrolle ist nicht Selbstzweck, sondern ein unerläßlicher Bestandteil eines Regelsystems, der Abweichungen von der Norm und Verletzungen der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung so rechtzeitig aufzeigen soll, daß korrektive Maßnahmen im einzelnen Fall ergriffen, die verantwortlichen Organe haftend gemacht, Schadenersatz erlangt oder Maßnahmen ergriffen werden können, die eine Wiederholung derartiger Verstöße in der Zukunft verhindern oder zumindestens erschweren.

## § 2. Vorkontrolle und Nachkontrolle

1. Setzt die Kontrolle vor dem Verwaltungs- oder Gebarungsvollzug ein, liegt Vorkontrolle vor, ansonsten Nachkontrolle.
2. Eine wirksame Vorkontrolle ist für eine gesunde öffentliche Finanzwirtschaft als treuhändiger Wirtschaft unerläßlich. Sie kann von den Obersten Rechnungskontrollbehörden, aber auch von anderen Kontrolleinrichtungen ausgeübt werden.
3. Die von Obersten Rechnungskontrollbehörden ausgeübte Vorkontrolle hat den Vorteil, einen Schaden noch vor seinem Eintritt verhindern zu können, jedoch den Nachteil der Arbeitsüberbürdung und der Verwischung der staatsrechtlichen Verantwortung. Die von Obersten Rechnungskontrollbehörden ausgeübte Nachkontrolle zeigt die Verantwortlichkeit des rechenschaftspflichtigen Organes auf, kann zum Ersatz des eingetretenen Schadens führen und ist geeignet, in der Zukunft die Wiederholung von Verstößen zu verhindern.
4. Ob Oberste Rechnungskontrollbehörden Vorkontrollen ausüben, hängt von der Gesetzeslage sowie den Bedingungen und Notwendigkeiten des jeweiligen Staates ab. Die Nachkontrolle ist jedoch eine unabdingbare Aufgabe jeder Obersten Rechnungskontrollbehörde, ungeachtet dessen ob sie auch eine Vorkontrolle ausübt.

## § 3. Interne und externe Kontrolle

1. Interne Kontrolleinrichtungen sind innerhalb der einzelnen Dienststellen und Institutionen errichtet. Externe Kontrolleinrichtungen gehören nicht dem Organisationsverband der zu prüfenden Institution an. Oberste Rechnungskontrollbehörden sind externe Kontrolleinrichtungen.
2. Interne Kontrolleinrichtungen sind notwendigerweise dem Leiter der Stelle, in deren Verband sie errichtet sind, unterstellt. Dessen ungeachtet sollen sie funktionell und organisatorisch so weit unabhängig sein, als dies aufgrund der jeweiligen Verfassungsstruktur möglich ist.

3. Der Obersten Rechnungskontrollbehörde als externer Kontrolleinrichtung obliegt es, die Wirksamkeit der internen Kontrolleinrichtung zu überprüfen. Ist die Wirksamkeit der internen Kontrolleinrichtung gewährleistet, so ist unbeschadet des Rechtes der Obersten Rechnungskontrollbehörde auf allumfassende Kontrolle jede sinnvolle Art der Aufgabenteilung oder Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit zwischen Oberster Rechnungskontrollbehörde und interner Kontrolleinrichtung anzustreben.

#### **§ 4. Formalkontrolle und Leistungskontrolle**

1. Die traditionelle Aufgabe der Obersten Rechnungskontrollbehörden ist die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung und des Rechnungswesens.
2. Neben dieser Überprüfung, die ihre Wichtigkeit und Bedeutung behält, tritt gleichzeitig eine an der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Effizienz des staatlichen Handelns orientierte Überprüfung, die nicht nur den einzelnen Gebarungsfall, sondern die gesamte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung einschließlich ihrer Organisation und der Verwaltungssysteme umfaßt.
3. Die von Obersten Rechnungskontrollbehörden anzustrebenden Prüfungsziele der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung sind grundsätzlich gleichrangig; es ist Angelegenheit der Obersten Rechnungskontrollbehörde selbst, den im Einzelfall in Betracht kommenden Schwerpunkt besonders hervorzuheben.



## II. Unabhängigkeit

### § 5. Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden

1. Oberste Rechnungskontrollbehörden können ihre Aufgabe nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind.
2. Obwohl eine absolute Unabhängigkeit von Staatsorganen wegen ihrer Einbindung in das Staatsganze unmöglich ist, müssen die Obersten Rechnungskontrollbehörden mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen funktionellen und organisatorischen Unabhängigkeit ausgestattet sein.
3. Das Bestehen der Obersten Rechnungskontrollbehörden und das erforderliche Maß ihrer Unabhängigkeit soll in der Verfassung festgelegt sein; näheres kann durch einfache Gesetze geregelt werden. Insbesondere muß ein ausreichender Rechtsschutz durch ein Höchstgericht gegen Eingriffe aller Art in die Unabhängigkeit und die Prüfungskompetenz der Obersten Rechnungskontrollbehörden gewährleistet sein.

### § 6. Unabhängigkeit der Mitglieder und Beamten der Obersten Rechnungskontrollbehörden

1. Die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden ist mit der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder untrennbar verbunden. Unter Mitgliedern sind jene Personen zu verstehen, die Entscheidungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden zu treffen und eigenverantwortlich nach außen zu vertreten haben, also die Mitglieder eines entscheidungsbefugten Kollegiums oder der Leiter einer monokratisch organisierten Obersten Rechnungskontrollbehörde.
2. Auch die Unabhängigkeit der Mitglieder ist durch die Verfassung zu gewährleisten. Insbesondere darf durch die ebenfalls in der Verfassung festzulegenden Abberufungsmodalitäten die Unabhängigkeit der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden. Bestellung und Abberufung der Mitglieder hängen von der verfassungsmäßigen Struktur der einzelnen Staaten ab.
3. Die Prüfungsbeamten der Obersten Rechnungskontrollbehörden dürfen in ihrer beruflichen Laufbahn keinen Einflüssen der zu prüfenden Stellen ausgesetzt und von diesen nicht abhängig sein.

### § 7. Finanzielle Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden

1. Den Obersten Rechnungskontrollbehörden sind die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, welche die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen.

2. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden müssen das Recht haben, die von ihnen für notwendig erachteten finanziellen Mittel bei der das Staatsbudget beschließenden Körperschaft erforderlichenfalls unmittelbar zu beantragen.
3. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollen befugt sein, über die ihnen in einem eigenen Budgetabschnitt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel eigenverantwortlich zu verfügen.

### **III. Verhältnis zu Parlament, Regierung und Verwaltung**

#### **§ 8. Verhältnis zum Parlament**

Die von Verfassung und Gesetz eingeräumte Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden gewährleistet ihnen auch dann, wenn sie Organe der Parlamente sind und in deren Auftrag Prüfungen durchführen, ein Höchstmaß an Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Die jeweilige Staatsverfassung hat das Verhältnis der Obersten Rechnungskontrollbehörde zum Parlament entsprechend den Bedingungen und Notwendigkeiten des betreffenden Staates festzulegen.

#### **§ 9. Verhältnis zur Regierung und Verwaltung**

Die Tätigkeit der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltungsbehörden und der sonstigen von ihr abhängigen Einrichtungen ist Gegenstand der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörde. Daraus folgt jedoch keine Unterordnung der Regierung unter die Oberste Rechnungskontrollbehörde. Insbesondere trägt die Regierung die volle und alleinige Verantwortung für die von ihr durchgeführten Handlungen und Unterlassungen und kann sich nicht auf Prüfungsfeststellungen – sofern diese nicht in Form von rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteilen ergangen sind – und Gutachten der Obersten Rechnungskontrollbehörde berufen.

## **IV. Befugnisse der Obersten Rechnungskontrollbehörden**

### **§ 10. Untersuchungsbefugnisse**

1. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden müssen Zugang zu allen mit der Gebarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen und Dokumenten haben und von den Organen der geprüften Stelle mündlich und schriftlich alle erforderlich erscheinenden Auskünfte verlangen können.
2. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde hat im Einzelfalle zu entscheiden, ob Prüfungen zweckmäßigerweise am Sitze der zu prüfenden Einrichtung oder am Sitze der betreffenden Obersten Rechnungskontrollbehörde stattfinden sollen.
3. Für die Erteilung von Auskünften sowie die Vorlage von Dokumenten und sonstigen Unterlagen einschließlich der Rechnungsabschlüsse an die Oberste Rechnungskontrollbehörde müssen entweder durch das Gesetz oder durch die Oberste Rechnungskontrollbehörde im Einzelfall Fristen festgesetzt werden.

### **§ 11. Durchsetzung der Prüfungsfeststellungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden**

1. Die geprüften Stellen haben zu den Prüfungsfeststellungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden innerhalb allgemein durch das Gesetz oder im Einzelfall durch die Oberste Rechnungskontrollbehörde festgelegter Fristen Stellung zu nehmen und die aufgrund der Prüfungsfeststellungen getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben.
2. Wenn die Prüfungsfeststellungen der Obersten Rechnungskontrollbehörde nicht in Form rechtskräftiger und vollstreckbarer Urteile ergehen, muß die Oberste Rechnungskontrollbehörde ermächtigt sein, an die zuständigen Behörden heranzutreten, die die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Verantwortlichkeit geltend zu machen haben.

### **§ 12. Gutachtertätigkeit und sonstige Mitwirkungsbefugnisse**

1. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden können in wichtigen Fällen ihren Sachverstand in Form von Gutachten einschließlich Stellungnahmen zu beabsichtigten Gesetzen und sonstigen Vorschriften über finanzielle Angelegenheiten dem Parlament und der Verwaltung zur Verfügung stellen. Die Verwaltung trägt die alleinige Verantwortung für die Befolgung oder Ablehnung des Gutachtens. Durch solche zusätzliche Aufgaben darf jedoch zukünftigen Prüfungsfeststellungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden nicht vorgegriffen und deren wirksame Prüfungstätigkeit nicht beeinträchtigt werden.
2. Vorschriften für ein zweckmäßiges und möglichst einheitliches Verrechnungsverfahren sollen nur im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde erlassen werden dürfen.

## **V. Prüfungsmethoden, Prüfungspersonal, internationaler Erfahrungsaustausch**

### **§ 13. Prüfungsmethoden und Verfahren**

1. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollen ihre Prüfungstätigkeit nach einem Programm durchführen, das sie sich selbst setzen. Rechte bestimmter Staatsorgane, in Einzelfällen die Durchführung einer bestimmten Prüfung zu verlangen, bleiben unberührt.
2. Da die Prüfung in den seltensten Fällen eine Totalprüfung sein kann, werden sich die Obersten Rechnungskontrollbehörden in der Regel auf Stichproben beschränken müssen. Diese müssen jedoch aufgrund eines vorgegebenen Modells und in solcher Anzahl erfolgen, daß ein Urteil über die Qualität und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung möglich ist.
3. Die Prüfungsmethoden haben sich stets den Fortschritten der auf die Gebarung Bezug habenden Wissenschaften und Techniken anzupassen.
4. Die Ausarbeitung von internen Prüfungshandbüchern als Arbeitsbehelf für die Prüfer ist zweckmäßig.

### **§ 14. Prüfungspersonal**

1. Die Mitglieder und Prüfungsbeamten der Obersten Rechnungskontrollbehörden müssen die für die vollständige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Befähigung und moralische Integrität aufweisen.
2. Bereits bei der Aufnahme in den Personalstand einer Obersten Rechnungskontrollbehörde ist auf entsprechende über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine angemessene berufliche Praxis zu achten.
3. Der theoretischen und praktischen beruflichen Weiterbildung aller Mitglieder und Prüfungsbeamten der Obersten Rechnungskontrollbehörden auf interner, universitärer und internationaler Ebene ist höchste Aufmerksamkeit zu schenken und diese mit allen Mitteln, auch finanziell und organisatorisch, zu fördern. Die Weiterbildung muß über die traditionellen juristisch-wirtschaftlichen und Buchführungskenntnisse hinausgehen und auch andere betriebswirtschaftliche Techniken, einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung, umfassen.
4. Um eine hervorragende Qualität des Prüfungspersonals zu gewährleisten, ist eine den besonderen Erfordernissen entsprechende angemessene Besoldung anzustreben.
5. Kann in einzelnen Fällen wegen der Notwendigkeit besonderer Fachkenntnisse mit dem eigenen Prüfungspersonal nicht das Auslangen gefunden werden, so ist es zweckmäßig, externe Sachverständige heranzuziehen.

## § 15. Internationaler Erfahrungsaustausch

1. Die Erfüllung der Aufgaben der Obersten Rechnungskontrollbehörden wird durch den internationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden wirksam gefördert.
2. Diesem Ziele dienen bisher die Kongresse, ferner gemeinsam mit den Vereinten Nationen und anderen Institutionen veranstaltete Ausbildungsseminare, regionale Arbeitsgruppen sowie die Herausgabe einer Fachpublikation.
3. Eine Erweiterung und Vertiefung dieser Bestrebungen und Maßnahmen ist wünschenswert. Vordringlich ist die Erarbeitung einer einheitlichen Terminologie der öffentlichen Finanzkontrolle auf rechtsvergleichender Grundlage.

## **VI. Berichterstattung**

### **§ 16. Berichterstattung an das Parlament und an die Öffentlichkeit**

1. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde soll durch die Verfassung berechtigt und verpflichtet sein, eigenverantwortlich über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich dem Parlament oder dem zuständigen Staatsorgan zu berichten; der Bericht ist zu veröffentlichen. Hiedurch wird eine weitgehende Information und Diskussion gewährleistet, gleichzeitig vergrößert sich die Möglichkeit der Durchsetzung der Feststellungen der Obersten Rechnungskontrollbehörde.
2. Über besonders wichtige und bedeutungsvolle Wahrnehmungen soll die Oberste Rechnungskontrollbehörde auch zwischen den Jahresberichten gesondert berichten können.
3. Der Jahresbericht hat grundsätzlich die gesamte Tätigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörde zu umfassen; lediglich bei Vorliegen schutzwürdiger oder durch das Gesetz geschützter Interessen hat die Oberste Rechnungskontrollbehörde diese Interessen mit dem Interesse an einer Veröffentlichung sorgsam abzuwägen.

### **§ 17. Technik der Berichterstattung**

1. Die Berichte haben den Sachverhalt und seine Beurteilung unter Beschränkung auf das Wesentliche klar und objektiv darzulegen. Die Sprache der Berichte hat präzise und allgemein verständlich zu sein.
2. Der Standpunkt der geprüften Stellen und Einrichtungen zu den Prüfungsfeststellungen der Obersten Rechnungskontrollbehörde ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

## **VII. Prüfungskompetenzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden**

### **§ 18. Verfassungsmäßige Verankerung der Prüfungskompetenzen, Kontrolle der staatlichen Gebarung**

1. Die Prüfungskompetenzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden müssen zumindestens in ihren Grundzügen in der Verfassung festgelegt sein; die nähere Ausführung kann durch einfaches Gesetz erfolgen.
2. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungskompetenzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden hängt von den Bedingungen und Notwendigkeiten des jeweiligen Staates ab.
3. Die gesamte staatliche Gebarung, ungeachtet ob und in welcher Weise sie im allgemeinen Staatsbudget ihren Niederschlag findet, unterliegt der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörde. Eine Ausgliederung aus dem Staatsbudget darf nicht dazu führen, daß diese Teilbereiche der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden entzogen werden.
4. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollten bei ihren Überprüfungen auf eine aussagefähige Budgetklassifikation und ein möglichst einfaches und klares Rechnungswesen hinwirken.

### **§ 19. Kontrolle staatlicher Behörden und sonstiger Einrichtungen im Ausland**

Staatliche Behörden und sonstige Einrichtungen, die im Ausland errichtet sind, sollen grundsätzlich ebenfalls von der Obersten Rechnungskontrollbehörde geprüft werden. Bei der Überprüfung am Sitze dieser Einrichtungen ist auf die durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen Bedacht zu nehmen; in sachlich gerechtfertigten Fällen sollten jedoch derartige Beschränkungen im Wege der dynamischen Entwicklung des Völkerrechtes abgebaut werden.

### **§ 20. Überprüfung der öffentlichen Abgaben**

1. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollen eine möglichst weitgehende Kontrolle der Erhebung der öffentlichen Abgaben ausüben und hiebei auch Einblick in individuelle Steuerakte nehmen können.
2. Die Kontrolle der öffentlichen Abgaben ist in erster Linie eine Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit; die Obersten Rechnungskontrollbehörden haben jedoch bei der Kontrolle der Anwendung der Abgabengesetze auch die Wirtschaftlichkeit und die Organisation der Abgabeneinhebung sowie die Erfüllung der Einnahmenvoranschläge zu überprüfen und erforderlichenfalls der gesetzgebenden Körperschaft Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen.

## § 21. Verträge der öffentlichen Hand und öffentliche Bauten

1. Die namhaften Beträge, die die öffentliche Hand für Verträge und Bauten aufwendet, rechtfertigen eine besonders eingehende Kontrolle der eingesetzten Mittel.
2. Die öffentliche Ausschreibung ist das am meisten zu empfehlende Verfahren, das nach Preis und Qualität günstigste Angebot zu erzielen. Werden Leistungen nicht öffentlich ausgeschrieben, so soll die Oberste Rechnungskontrollbehörde die Gründe hierfür feststellen.
3. Bei der Kontrolle öffentlicher Bauten soll die Oberste Rechnungskontrollbehörde auf das Vorhandensein geeigneter die Tätigkeit der Bauverwaltung regelnden Normen hinwirken.
4. Die Kontrolle öffentlicher Bauten umfaßt nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Zahlung, sondern auch die Wirtschaftlichkeit der Bauführung und die Qualität der Bauarbeiten.

## § 22. Prüfung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

Auch die bedeutenden für elektronische Datenverarbeitungsanlagen aufgewendeten Mittel rechtfertigen eine entsprechende Kontrolle. Hierbei ist eine Systemkontrolle durchzuführen, die sich insbesondere auf die Planung des Bedarfes, den wirtschaftlichen Einsatz der Datenverarbeitungsanlagen, die Heranziehung geeigneter Fachleute, die nach Möglichkeit aus der Verwaltung der geprüften Einrichtungen hervorgehen sollen, auf die Vermeidung von Mißbräuchen und auf die Verwertbarkeit der Ergebnisse erstreckt.

## § 23. Wirtschaftliche Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist

1. Die Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates erfolgt oftmals in der Form von nach privatem Recht errichteten Unternehmungen. Auch diese Unternehmungen unterliegen der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörde, sofern der Staat an ihnen über eine substantielle Beteiligung – die bei einer Mehrheitsbeteiligung jedenfalls gegeben ist – verfügt oder beherrschenden Einfluß ausübt.
2. Diese Kontrolle erfolgt zweckmäßigerweise im nachhinein und hat sich auch auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erstrecken.
3. Bei der Berichterstattung über diese Unternehmungen an das Parlament und an die Öffentlichkeit sind Einschränkungen zum Schutze des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu berücksichtigen.



## § 24. Kontrolle subventionierter Einrichtungen

1. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollen befugt sein, die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen zu überprüfen.
2. Wenn es der Kontrollzweck erfordert – besonders dann, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist – soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden können.
3. Mißbräuchliche Verwendung der Subventionsmittel soll die Verpflichtung zur Rückzahlung nach sich bringen.

## § 25. Kontrolle internationaler und übernationaler Organisationen

1. Internationale und übernationale Organisationen, deren Aufwand aus Beiträgen der Mitgliedsstaaten getragen wird, bedürfen so wie die einzelnen Staaten einer externen und unabhängigen Kontrolle.
2. Zwar hat diese Kontrolle dem Aufwand und den Aufgaben der jeweiligen Organisation angepaßt zu sein; sie wird jedoch nach ähnlichen Grundsätzen wie die Oberste Rechnungskontrolle der Mitgliedstaaten zu errichten sein.
3. Es ist notwendig, zur Wahrung einer unabhängigen Prüfung die Mitglieder einer solchen externen Kontrolleinrichtung vorwiegend aus dem Kreise der Obersten Rechnungskontrollbehörden zu bestellen.